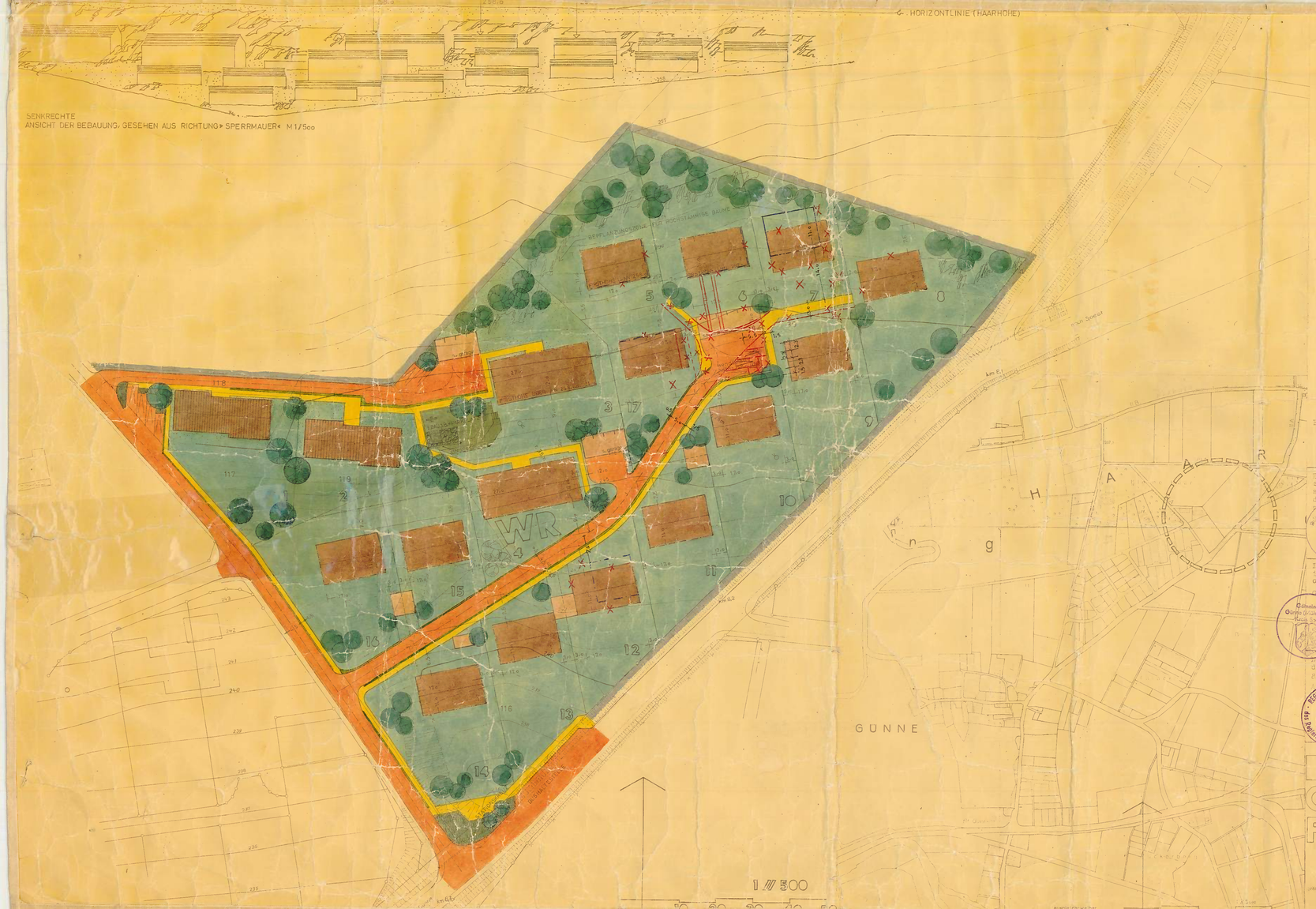

Zeichenerklärung:

- Grenze des Plangebietes
- Vorhandene Flurstücksgrenze
- Geplante Flurstücksgrenze
- Baulinie
- Baugrenze
- 1 - 16 Grundstücksnummerierung
- WR Reines Wohngebiet
- Geplante Strassenfläche
- Geplante Fussgängerfläche
- Garagen und Abstellplätze

FIRSTRICHTUNG

Die in den zeichnerisch ausgewiesenen Flächen eingetragene zweistellige Firsthöhe und die Zahl der Vollgeschosse sind bindend für die Bebauung.

Entwurfsbearbeitung: KREISPLANUNGSAMT SOEST

SOEST IN OKTOBER 1963

Kreisplaner

Es wird bescheinigt, daß die Darstellung der geometrischen Zustandes richtig und die Festlegung der katastermäßigen Planung geometrisch bestimmt ist.

SOEST, den 12. Mai 1964

Der Vermessungsingenieur des Kreises

Dieser Plan hat gemäß § 2 (6) BBauG in der Zeit vom 22.5.67 bis 21.6.67 offengelegen.

GUNNE, den 13/12.63

Der Gemeindedirektor

Dieser Plan ist gemäß § 11 BBauG durch Verfügung vom 21.4.64 genehmigt.

ARNSBERG, den 28.4.64

Der Regierungspräsident

Dieser Plan ist gemäß § 2 (1) BBauG in der Fassung vom 23.6.1960 durch Beschluß der Gemeindevertretung vom 8.9.63 aufgestellt.

GUNNE, den 10.11.1963

Im Auftrage: Der Gemeindedirektor

Dieser Plan ist gemäß § 10 BBauG durch Beschluß der Gemeindevertretung vom 18.11.64 als Satzung beschlossen.

GUNNE, den 18.11.64

Der Gemeindedirektor

Dieser Plan ist nach Genehmigung durch den Herrn Regierungspräsidenten und nach der Bekanntmachung vom 23. März 1964 in Kraft getreten.

GUNNE, den 22. März 1964

Der Gemeindedirektor

BEBAUUNGSPLAN Nr 4
GÜNNE: KLEINE HAAR
FLUR 5

geändert am 8.11.1967 Ha

ÄNDERUNG:

- AUFGEHOBENE FESTSETZUNGEN
- NEUE BAUGRENZE (AUFGEHOBENE BAULINIE)
- ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE MIT STRASSENACHSE, FUSSWEGFLÄCHE UND SCHRAMMBORD MIT BEGRENZUNG
- NEUE BAULINIE

DIESE PLANÄNDERUNG IST GEMÄSS § 2 (6) BBauG IN DER FASSUNG VOM 23.6.60 DURCH BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 8.11.1966 ERFOLGT.

IM AUFTRAGE DES RATES DER GEMEINDE

BÜRGERMEISTER — DEN GEMEINDEDIREKTOR

DIESE PLANÄNDERUNG IST GEMÄSS § 11 BBauG DURCH VERFÜGUNG VOM ... GENEHMIGT WORDEN.

ARNSBERG, DEN 2. NOV. 1967

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT

Anstelle s. Plan über die durchgeführte Änderung in die Urkd. d. Änderung des Bebauungsplanes

DIESE PLANÄNDERUNG HAT GEMÄSS § 2 (6) BBauG IN DER ZEIT VOM 22.5.1967 BIS 21.6.1967 OFFENGELEGEN.

GÜNNE, DEN 25.6.1967

DER GEMEINDEDIREKTOR

DIESE PLANÄNDERUNG IST NACH GENEHMIGUNG DURCH DEN HERRN REGIERUNGSPRÄSIDENTEN VOM 23. NOV. 1967 BEKANNTMACHUNG IN KRAFT GETRETEN.

GÜNNE, DEN 15. DEZ. 1967

DER GEMEINDEDIREKTOR

PLANAUFSTELLUNG: KREISPLANUNGSAMT SOEST

BEARBEITET MÖHRING

GEZEICHNET

SOEST, DEN 2. 2. 1967

KREISBAUMEISTER

ÄNDERUNG NACH § 13 BBAUG DURCH BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 7. 9. 1967

ART: ÜBERBAUBARE FLÄCHE AUF DEM MIT DER ZIFFER 12 BEZEICHNETEN GRUNDSTÜCK

Bebauungsplan Nr. 4, Ortsteil Günne

1. Die Änderung ist im Bebauungsplan bereits eingetragen.

2. Auf dem Grundstück Gemarkung Günne, Flur 5, Flurstück 237, wird die überbaubare Fläche in einer Größe von 17 x 11 m ausgewiesen. Die Stellung wird nicht verändert.

S a t z u n g

für den Bebauungsplan "Kleine Haar" Nr. 4 Flur 5 in Günne, Kreis Soest

(Günne Haar Teil 3)

Gemäß § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung der Landesregierung vom 28. Okt. 1952 (GS.NW.S.167) § 10 des BBauG vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341), § 4 der ersten Verordnung zur Durchführung des BBauG. vom 29.11.1960 (GV.NW. S. 433) hat der Rat der Gemeinde Günne, Amt Körbecke, folgendes beschlossen:

§ 1 Anliegender Bebauungsplan Günne "Kleine Haar" Nr. 4 wird als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung und diesem textlichen Teil.

§ 2 Das Begiet des Bebauungsplanes wird als reines Wohngebiet (WR) mit offener Bauweise im Sinne der BauNW § 23 ausgewiesen.

Die zulässige Bebauung beschränkt sich auf Wohngebäude. Ausnahmen in der Nutzung sind nicht erlaubt.

§ 3 Die überbauten Grundstücksflächen sind im anliegenden Bebauungsplan im Sinne der BauNV § 23 durch Baulinien und Baugrenzen festgelegt. Die nördl. Grundstücke haben die Bepflanzung nach Norden, wie im Bebauungsplan vorgesehen, mit heimischen Obstbäumen vorzunehmen.

§ 4 (1) Nach § 17 (4) der BauNV wird die im Bebauungsplan eingetragene Zahl der Vollgeschosse als zwingend festgesetzt. Aufenthaltsräume im Dachgeschoß sind nicht erlaubt. In Ausnahmefällen, etwa bei sehr steiler Hanglage sind Aufenthaltsräume im Keller erlaubt, wenn dabei nicht gegen die Landesbauordnung verstoßen wird.

(2) Ebenfalls sind die eingetragenen maximalen Firsthöhen und die Firstrichtungen verbindlich festgesetzt.

(3) Die Oberkante des Erdgeschoßfußbodens darf an der Bergseite des Gebäudes nicht höher als 20 cm über dem natürlich gewachsenen Gelänge liegen.

Verschiedene Gebäudeteile sind entsprechend dem Geländeverlauf gegeneinander in der Höhe zu versetzen, (z.B. durch Differenzstufen innerhalb der Gebäude).

(4) Die Dachneigung darf bis zu 22° betragen. Walmdächer oder teilweise abgewalmte Dächer sind nicht zulässig. Flachgeneigte SDächer sind nur in festem Material dunkel getänt auszuführen. Flachdächer sind mit Kiesschüttung als Kiespreßdächer, oder mit bekiester Dachpappe zu versehen. Dachüberstände sind nur bei Eingängen oder bei überdachten Sitzplätzen erlaubt.

(5) Kniestöcke (Drempel) und Dachaufbauten sind nicht zugelassen.

(6) Anbauten oder Nebengebäude mit Ausnahme von überdachten Einstellplätzen oder erforderlichen Garagen sind auch auf dem überbaubaren Gelände unzulässig.

(7) Für die Gebäude sind grundsätzlich natürliche Materialfarben oder weiß anzuwenden.

§ 5 (1) Einfriedigungen dürfen nur mit lebenden Hecken bis zu einer maximale Höhe von 90 cm ausgeführt werden. Sie können Drahtzäune enthalten, wenn diese voll umwachsen sind.

Mauern sind nur in Form von Stützmauern zulässig.

(2) Die Führung der Erschließungsstraßen und Fußwege sind im Bebauungsplan verbindlich dargestellt.

Die Garagen, Einstellplätze und Mülltonnenboxen sind bis auf einen etwaigen Mehrbedarf ebenfalls verbindlich dargestellt.

(3) Bei der Ausweisung der Grundstücke für die Sammelgaragen muß sichergestellt werden, daß sich die Besitzer der Einzelgrundstücke unwiderruflich damit einverstanden erklären, ihre Grundstücke so untereinander zu tauschen, daß ein einheitlicher und lückenloser Bau der Sammelgaragen gewährleistet ist.

(4) Die im Bebauungsplan eingetragenen Baumpflanzungen sind Pflichtpflanzungen.

§ 6 Die im Bebauungsplan eingezeichnete Lage des Kinderspielplatzes ist bindend. Es wird erlaubt, daß bis zur Fertigstellung der südlichen Wohnerschließungsstraße das Gebäude auf dem Grundstück Nr. 4 über die nördliche Wohnstraße erschlossen wird. Der Kinderspielplatz kann für diese Zeit teilweise als Wagenabstellfläche benutzt werden.

§ 7 Die elektrischen Versorgungsleitungen und die Fernsprechleitungen sind als Erdkabel zu verlegen.

Günne, den 10. Januar 1964

Der Bürgermeister

gez. Belke